

## Empfehlungen für die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen Bremerhaven, Oktober 2022

Zusammengestellt vom Gesundheitsamt Bremerhaven

Quelle u.a. Robert Koch Institut, Empfehlungen für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Infektionsschutzgesetz,  
Stand 10/2022

### Gesundheitsamt Bremerhaven Kinder- und Jugendgesundheitsdienst:

Dr. Schultze      Tel. 590 2133  
Herr Raju        Tel. 590 2353  
Frau König        Tel. 590 2542

Bei Fragen und/ oder mehreren Erkrankungen bitte immer Rücksprache halten

<u>Erkrankung</u>	<u>Wiederezulassung nach Erkrankung</u>	<u>Schriftliches ärztliches Attest</u>	<u>Rücksprache Gesundheitsamt</u> Benachrichtigungspflicht bezieht sich auf die Pflicht der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt zu informieren!
<b>Ansteckende Borkenflechte</b> (Impetigo contagiosa) <b>A</b>	Bei wirksamer Antibiotikatherapie nach 24 Stunden und wenn die Hautpartien geschlossen sind	Nein	<b>Benachrichtigungspflicht</b>
<b>Hand- Mund- Fuß- Krankheit</b>	Ein genereller Ausschluss ist nicht erforderlich. Die Kinder können die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wenn es ihnen gut geht.	Nein	
<b>Hirnhautentzündung***</b> (Haemophilus-influenzae-Typ-b-Meningitis, Meningokokken-Meningitis) <b>A</b>	Wiederezulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	<b>Benachrichtigungspflicht</b> <u>bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!</u>
<b>Magen-Darmerkrankungen mit Erbrechen und/ oder Durchfall</b> <b>A</b>	Für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 48 Std. nach Abklingen der Symptome	Nein	<b>Benachrichtigungspflicht, wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten</b>
<b>Kopfläuse</b>  <b>A</b>	Regelung des Einrichtungsträgers beachten	<b>Regelung der Einrichtung beachten!</b>  Kopflausbefall RKI-Ratgeber für Ärzte: „In welcher Form der Nachweis, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist, erbracht werden muss, regeln die für die Einrichtung zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.“	<b>Bei Problemen Beratung durch das Gesundheitsamt</b>

Masern***  <b>A</b>	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Benachrichtigungspflicht, <u>Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!!!</u>
Mumps***  <b>A</b>	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Benachrichtigungspflicht Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!
Röteln***  <b>A</b>	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Benachrichtigungspflicht Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!
Keuchhusten (Pertussis)  <b>A</b>	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Benachrichtigungspflicht Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!
Krätze (Skabies)	Wenn schriftliches ärztliches Attest vorliegt, dass die Einrichtung wieder besucht werden kann.	Ärztliches Attest erforderlich, bzw. Nachweis über die ärztliche Verschreibung einer Therapie	Benachrichtigungspflicht
Scharlach  <b>A</b>	24 Stunden nach Beginn einer wirksamen antibiotischen Therapie und Besserung der Symptome Ohne antibiotische Therapie Wiederzulassung frühestens 2 Wochen nach Besserung der Symptome	Nein	Benachrichtigungspflicht
Virushepatitis A oder E*** (ansteckende Leberentzündung)  <b>A</b>	Wiederzulassung in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Benachrichtigungspflicht Bereits bei Verdacht sofortige Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt!
Windpocken  <b>A</b>	Nach vollständiger Verkrustung aller Bläschen, in der Regel 5 bis 7 Tage nach Beginn des Hautausschlags. Wiederzulassung von nicht zweimal geimpften Kontaktpersonen in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Benachrichtigungspflicht
Weitere Infektionserkrankungen	Im Zweifel immer Rücksprache Gesundheitsamt		Im Zweifel immer Rücksprache Gesundheitsamt
<ol style="list-style-type: none"> <li><b>A</b> bei allen Erkrankungen, die mit einem A versehen sind, empfiehlt das Gesundheitsamt einen Aushang in der Gemeinschaftseinrichtung</li> <li>*** Bei diesen Erkrankungen muss das Gesundheitsamt auch informiert werden, wenn in der Wohngemeinschaft die Erkrankung oder der Verdacht auf die Erkrankung besteht (d. h. nicht das Kind in der Gemeinschaftseinrichtung, sondern eine Person mit der das Kind zusammen lebt ist erkrankt oder vermutlich erkrankt.).</li> </ol>			